

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.07.1999

einschließlich Satzungsänderungen vom 24.09.2001, 14.07.2009 und 28.09.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat am 28.07.99 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 €,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchsatz)	50,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder

nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) **Gemeinderäte** erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €

(2) **Ortschaftsräte** erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

(3) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 40 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.

(4) **Entschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters**

a) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem Grundbetrags nach Abs. 1 einen weiteren Monatsbetrag von 15,00 € als Aufwandsentschädigung.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem Grundbetrags nach Abs. 1 einen weiteren Monatsbetrag von 10,00 € als Aufwandsentschädigung.

Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem Grundbetrags nach Abs. 1 einen weiteren Monatsbetrag von 7,50 € als Aufwandsentschädigung.

(b) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters pro Tag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € bezahlt. Bei der Vergütung nach b) sind die anfallenden Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde Ahorn abgegolten.

(5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 wird am Jahresende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 monatlich.

(6) Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn die Anspruchsberechtigten ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausüben, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Satzungsregelungen der bisherigen Satzung vom 23.02.1988 mit Änderungen außer Kraft.

Ahorn, den 29.07.1999

Elmar H a s
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Angeschlagen an den Verkündungstafeln der Rathäuser in den einzelnen Ortsteilen

am: 29.07.1999

Abgenommen am: